

1. Digitalisierungs-PR-Info für die allgemeinbildenden Schulen Pankow Messenger – Bildung im Dialog


Stand: Oktober 2025

örtlicher Personalrat
der allgemeinbildenden Schulen Pankow

PERSONALRAT
der allgemeinbildenden Schulen
PANKOW

Tino-Schwierzina-Str. 32, 13089 Berlin

Tel: 030 90249 - 1037

@: pr-pankow@senbjf.berlin.de : www.berlin.de/gpr/pankow

A. Beschreibung
des Programms

„Bildung im Dialog“ (BiD) ist eine von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (SenBJF) angebotene Messenger-App, mit der die Beschäftigten an Schulen ihre dienstliche Kommunikation abwickeln können. Sie ist vom Hauptpersonalrat (HPR) mitbestimmt und verspricht Rechtssicherheit und Datenschutzkonformität. Sie kann auch für die Kommunikation mit Eltern und Schüler:innen verwendet werden. Auch eine Authentifizierungsfunktion wird angeboten.

B. Wie kann ich
„Bildung im
Dialog“ nutzen?

Wenn der BiD-Messenger für Ihre Schule durch die Schulleitung freigeschaltet wurde, können Sie ihn auf folgenden Wegen nutzen:

- Als App nach Download für das mobile Endgerät sowie die Schulleitungsendgeräte.
- In den Appstores von Google, Apple und Microsoft.
- Im Browser oder als Web-App über das Berliner Schulportal.

Nutzen Sie den Messenger für die Verarbeitung personenbezogener Daten Dritter nur auf dienstlichen Geräten. Eine Nutzung auf privat beschafften Endgeräten bedarf der Zustimmung durch die Schulleitung. Diese kann nur durch Einzelfallentscheidung erfolgen.

C. Kann die
Nutzung von Ihnen
verweigert
werden?

Die zwischen SenBJF und HPR abgestimmte Arbeitsanweisung besagt:

Die Nutzung des Messengers ist grundsätzlich freiwillig.

Eine Verpflichtung zur Nutzung ist vom örtlichen Personalrat mitzubestimmen.

Wenn Beschäftigte das 55. Lebensjahr vollendet haben und bislang noch nie an einem Bildschirmarbeitsplatz eingesetzt wurden, muss ihre Zustimmung aktiv eingeholt werden. (§ 5 Tarifvertrag Infotechnik)

Außerdem können Sie die Nutzung grundsätzlich verweigern, wenn Ihnen diese **wegen einer Schwerbehinderung nicht zugemutet werden kann**. Bitte lassen Sie sich vorher von Daniela Wegner (SbV) beraten. Diese Beratung kann gemeinsam mit der IKT-Sachbearbeitung des Personalrats stattfinden, um individuell nach Lösungen zum Abbau von Barrieren zu suchen.

D. Kontrolle der
Erreichbarkeit /
Leistungs- und
Verhaltenskontrolle

Neben der Empfehlung, den Messenger nur auf dienstlichen Endgeräten zu nutzen, gilt:

- Ruhezeiten für Benachrichtigungen können **in der App** eingestellt werden
- Keine Weitergabe Ihrer persönlichen Daten (z.B. Telefonnummern, E-Mailadressen)
- Auch Nutzungs- und andere Metadaten sind vor unbefugter Verarbeitung geschützt

Eine Leistungs- und Verhaltenskontrolle des Personals ist nicht zulässig.

E. Kommunikation
mit Eltern und
Schüler:innen

- Sie entscheiden, ob Eltern und Schüler*innen Sie kontaktieren können, da der erste Kontakt von Ihnen ausgehen muss.
- Offene Chats und Chatgruppen mit Schüler:innen und Eltern sind standardmäßig zeitlich begrenzt.
- Eltern und Schüler:innen müssen sonst „anklopfen“, wenn sie ein Anliegen haben.

F. Hinweise zur
Barrierefreiheit

Für die Erfüllung der Arbeits-/Dienstpflichten notwendige Informationen sind immer barrierefrei zugänglich zu machen.

Eine Barrierefreiheitserklärung sowie ein Gutachten zur digitalen Barrierefreiheit für BiD liegen aktuell nicht vor. Schwerbehinderte und gleichgestellte Beschäftigte können deshalb auf unerwartete Barrieren im Umgang mit dem Messenger stoßen und können die Behebung dieser Barrieren nicht niedrigschwellig anregen.

Eine barrierefreie Version des Merkblatts sowie die Anhänge finden Sie unter:

www.berlin.de/gpr/oertliche-personalraete/pankow/wissenswertes/digitalisierung

Anhang: Weitere Informationen für Schulleitungen, IT-betreuende Lehrkräfte und interessierte Kolleg:innen

Bei den Digitalisierungs-Merkblättern handelt es sich um eine neue Publikationsreihe des Personalrats der allgemeinbildenden Schulen Pankow. Diese Reihe hat die Absicht, Beschäftigten Hinweise zu IKT-Lösungen für Berliner Schulen in strukturierter Form mitzugeben. Auf der ersten Seite sind deshalb die Informationen enthalten, die für alle Anwendenden wichtig sind. Alle Inhalte des Anhangs sind nach unserer Auffassung besonders wichtig für Schulleitungen, IT-betreuende Lehrkräfte (ITB) und interessierte Kolleg:innen, enthalten weiterführende Informationen zur Einrichtung, Nutzbarkeit und empfohlenen Begleitmaßnahmen.

<p>A. Beschreibung des Programms</p>	<p>Der Messenger nutzt Daten aus der LUSD, um Nutzer:innenaccounts zu erstellen. Damit alle Kommunikationsteilnehmer:innen Ihrer Schule Zugriff haben, muss die LUSD stets gepflegt sein. Auch das weitere pädagogische Personal Ihrer Schule muss in die LUSD eingepflegt sein. Zusätzlich können durch die Schulmessengeradministration sowie die Schulleitung weitere Accounts, z.B. für „Rezeptions“-Arbeitsplätze in der ergänzenden Förderung und Betreuung, das schulische Verwaltungspersonal, Schulhausmeister:innen, externe Kooperationspartner:innen oder Beschäftigte freier Träger angelegt werden.</p> <p>Die Schnittstelle des Messengers ruft Vor- und Nachname einer Person sowie die Rolle in der Schule (päd. Personal, Schüler:in) aus der LUSD ab.</p> <p>Übrigens: Der Messenger darf ausdrücklich auch für die Kommunikation von in der Schule vertretenen Gewerkschaftsgruppen verwendet werden. Diese Gruppen dürfen von Schulleitungen in Ihrer Funktion als Vertreter*innen der Arbeitgeberseite nicht kontrolliert, ausgespäht oder eingeschränkt werden.</p>
<p>B. Wie kann ich „Bildung im Dialog“ nutzen?</p>	<p>Die Aktivierung des Messengers kann durch die Schulleitung beim SSZB beantragt werden. Weitere Informationen zur Beantragung und zum Onboarding finden Sie im Berliner Schulportal. https://schulportal.berlin.de/serviceangebote/dienste_bid_messenger</p> <p>Zur Nutzung auf privaten Endgeräten: <u>Personenbezogene Daten Dritter dürfen nicht auf privaten Endgeräten verarbeitet werden.</u> Ausnahmen hierzu betreffen Personal, dem kein mobiles Endgerät (MEG) zur Verfügung gestellt werden kann. Die persönliche Präferenz für ein anderes Betriebssystem ist kein Grund für die Genehmigung eines privaten Endgeräts.</p> <p>Bei einem Ausfall des MEG kann vorübergehend eine Genehmigung erteilt werden, bis der Schaden behoben oder die Kolleg:in mit einem neuen MEG ausgestattet ist. Eine Verpflichtung zur Installation des Messengers auf privaten Endgeräten ist auch dann nicht zulässig, wenn eine solche Genehmigung erteilt wurde. Vgl. C. „Arbeitsanweisung“.</p> <p>Eine Vorlage für die Genehmigung für den Einsatz privater Endgeräte finden Sie im „Berliner Schulportal > Informationen > regionale Datenschutzbeauftragte“. Bitte geben Sie dem Personalrat zur Kenntnis, wenn Sie als Schulleitung den Einsatz eines Endgeräts genehmigen.</p>
<p>C. Kann die Nutzung verweigert werden? Arbeitsanweisung</p>	<p>Die zwischen SenBJF dem HPR abgestimmte Arbeitsanweisung besagt:</p> <p style="text-align: center;">Die Nutzung des Messengers ist grundsätzlich freiwillig.</p> <p>Verpflichtete Nutzung in einzelnen Schulen sind von den örtlichen Personalräten mitzubestimmen.</p>

Eine barrierefreie Version des Merkblatts finden Sie unter:

www.berlin.de/gpr/oertliche-personalraete/pankow/wissenswertes/digitalisierung

Beim Messenger „Bildung im Dialog“ erfolgte die Mitbestimmung zentral. Dieses Verfahren entlastet die Schulen von Bürokratie, die bei der Einführung eigener Softwarelösungen entstehen würde. Bei einer Verpflichtung müssen wir festhalten, dass von der zentralen Mitbestimmung abgewichen wird. Diese muss nach Auffassung des Hauptpersonalrats durch die örtlichen Personalräte mitbestimmt werden.

Wir schließen uns uneingeschränkt der ebenfalls mitbestimmten Empfehlung der SenBJF an, die schulischen Gremien und insbesondere die Gesamtkonferenz an der Entwicklung von Kommunikationskonzepten und damit verbundenen Arbeitsanweisungen zu beteiligen.

Andere Messenger und digitale Kommunikationsnetzwerke müssen vor der Einführung zur Mitbestimmung dem zuständigen Personalrat vorgelegt werden. Die Mitbestimmung erfolgt im Regelfall im Rahmen des in § 18 Absatz 2 der Schuldatenverordnung verordneten Genehmigungsverfahrens bei der zuständigen Schulaufsichtsbehörde. Eine Mitbestimmungspflicht ist mit dem § 85 Absatz 2 Nr. 9 bzw. 10 PersVG begründet.

C. Kann die Nutzung verweigert werden? Rechte von Beschäftigten

§ 5 TV Infotechnik Absatz 1

„Der erstmalige Einsatz eines Arbeitnehmers auf einem Bildschirmarbeitsplatz bedarf seiner Zustimmung, wenn er das 55. Lebensjahr vollendet hat.“

Der Tarifvertrag Infotechnik (TV Infotechnik) regelt grundlegend die Rechte der Beschäftigten sowie der Beschäftigtenvertretungen des öffentlichen Dienstes im Land Berlin. Er wurde in den 1980er Jahren abgeschlossen und 1996 zuletzt überarbeitet.

Heute wirkt der Tarifvertrag an manchen Stellen veraltet, so finden sich in ihm z.B. kaum Grundlagen für die mobile Arbeit – diese war 1996 einfach noch nicht Thema. Doch haben viele seiner Regelungen Eingang in andere Rechtsnormen gefunden, wie z.B. das Personalvertretungsgesetz, der Dienstvereinbarung eGovernment@school und diversen Rahmendienstvereinbarungen zur Informations- und Kommunikationstechnik – auf deren Grundlagen die Arbeit die Berliner Personalräte steht.

Unser Standpunkt als Personalrat ist, dass Beschäftigte keine Benachteiligungen erfahren dürfen, wenn Sie die Arbeit mit freiwilligen digitalen Werkzeugen verweigern. So werden wir immer darauf Wert legen, dass verbindliche Kommunikation stets für alle Beschäftigten barrierefrei zugänglich bleibt.

Unzumutbarkeit wegen einer Schwerbehinderung

Hiermit sind anerkannte Schwerbehinderungen gemeint, die eine Nutzung – im Rahmen durch den Arbeitgeber bereitgestellter Technik – unmöglich macht. Die angebotene Beratung der Sbv zusammen mit der IKT-Sachbearbeitung hat das Ziel technische, organisatorische und persönliche Möglichkeiten zu ergründen, um „die Eingliederung und berufliche Entwicklung Schwerbehinderter und sonstiger schutzbedürftiger, insbesondere älterer Personen zu fördern“ (§ 72 (1) Nr. 4 PersVG)

D. Kontrolle der Erreichbarkeit / Leistungs- und Verhaltenskontrolle

Der Messenger BiD bietet den Beschäftigten viele Möglichkeiten ihre Erreichbarkeit zu begrenzen und individuell an die eigenen Bedürfnisse anzupassen. Tipps und Hinweise hierzu sind auf der ersten Seite des Merkblatts enthalten.

Die Leistungs- und Verhaltenskontrolle der Beschäftigten ist durch technische und organisatorische Maßnahmen nicht möglich. Nur Mitarbeiter:innen mit Administrationsrechten des Softwareherstellers Sdui haben Zugriff auf Metadaten. Diese Daten dürfen nicht über das technisch und rechtlich

Eine barrierefreie Version des Merkblatts finden Sie unter:

www.berlin.de/gpr/oertliche-personalraete/pankow/wissenswertes/digitalisierung

notwendige Maß hinaus verarbeitet werden. Auch hier ist wieder auf den TV Infotechnik verwiesen, der in § 9 eine **Leistungs- und Verhaltenskontrolle im öffentlichen Dienst des Landes Berlin untersagt**.

ABER:

Schulleitungen und Schulmessenger-Administrationen können sich selbst zu Gruppen (z.B. einem Klassenchat) hinzufügen, diese verwalten und dort Beiträge einstellen, bearbeiten und löschen. Diese Möglichkeit sollte jedoch nur in begründeten Fällen genutzt werden. Die Nutzung dieser Funktion zur **Leistungs- und Verhaltenskontrolle ist nicht zulässig, vermeintliche „Beweismittel“ die dadurch gesammelt werden, haben keinen Rechtsbestand**.

Begründungen können vorliegen, wenn in Vertretung für längerfristig abwesende Beschäftigte Informationen an Gruppenmitglieder (z.B. Eltern/Schüler:innen einer Klasse) weitergeleitet werden sollen oder Tatsachen bekannt wurden, die den Verdacht einer Dienst- bzw. Arbeitspflichtverletzung rechtfertigen. In letzteren Fällen bitten wir um eine Kenntnissgabe der Vorgänge an die Beschäftigtenvertretungen.

E. Kommunikation
mit Eltern und
Schüler:innen

Das „Onboarding“ von Schüler:innen in den Messenger funktioniert per Erstellung von Zugängen (S- und E-Kennungen) im Berliner Schulportal.
Elternkonten müssen durch die Schulmessengeradministration innerhalb der Nutzerverwaltung des Messengers eingerichtet werden.

F. Hinweise zur
Barrierefreiheit

Für die Erfüllung der Arbeits-/Dienstpflichten notwendige Informationen sind immer barrierefrei zugänglich zu machen.

Eine Barrierefreiheitserklärung für BiD liegt noch nicht vor. Schwerbehinderte und gleichgestellte Beschäftigte können deshalb auf Barrieren im Umgang mit dem Messenger stoßen - Schüler:innen und Eltern übrigens auch. Es wird aktuell von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie sowie dem Hersteller Sdui eine Zertifizierung zur Barrierefreiheit angestrebt. Diese soll voraussichtlich noch im Herbst 2025 vorliegen.

Ein weiteres Problem besteht darin, dass im Messenger **keine elektronische Feedbackmöglichkeit** (Kontakt-E-Mailadresse) im Sinne des Gesetzes zur digitalen Barrierefreiheit im Land Berlin angegeben ist.

Zwar sind Schulen gem. § 4 (5) Nr. 3 BIKTG davon befreit, Inhalte barrierefrei zur Verfügung stellen zu müssen - sofern sie nicht Online-Verwaltungsfunktionen betreffen. Sie müssen aber dennoch eine elektronische Feedbackmöglichkeit benennen und sind zum Abbau von Diskriminierungen aufgefordert.

Sofern Ihnen von der SenBJF keine zentrale Person/Stelle für diese Aufgabe benannt wird, ist jemand aus dem schulischen Personal mit der Koordination dieser Feedbacks zu beauftragen. (Dies kann innerhalb der Schule auch die Messengeradministration sein).

Feedback und Anregungen?

Sie haben Feedbacks, Anregungen, Beschwerden oder Fragen zum Messenger. Sie wollen uns über Ihre Verbesserungsvorschläge zum Messenger an die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie in Kenntnis setzen. Schicken Sie uns eine E-Mail mit „#BiD“ im Betreff an pr-pankow@senbjf.berlin.de.

Eine barrierefreie Version des Merkblatts finden Sie unter:

www.berlin.de/gpr/oertliche-personalraete/pankow/wissenswertes/digitalisierung